



Einschreiben

vorab per Fax: 58058 9191

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77 – 79
1060 Wien

Mobilkom Austria AG & Co KG

Obere Donaustraße 29
A-1020 Wien

Telefon:
Nat. (01) 33161-2020
Int. +43 1 33161-2020
A1 (GSM) +43 664 3312020
Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen
Z 19/03 - 18

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum
29. April 2004

**Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung
gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 im Verfahren Z 19/03**

zwischen

Tele2 Telecommunication Services GmbH („Tele2“)

und

Telekom Austria AG („TA“)



Mobilkom Austria AG & Co KG (in der Folge „mobilkom“) möchte zur geplanten Vollziehungshandlung im oben genannten Verfahren nachfolgende Stellungnahme abgeben. mobilkom konzentriert sich in dieser Stellungnahme auf folgende Punkte:

- die Antragslegitimation von Tele2 iSv § 48 iVm § 50 TKG 2003 („Betreiber eines Kommunikationsnetzes“) (Pkt. 1),
- die Legitimation der Behörde zur Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten gegenüber nicht-marktbeherrschenden Betreibern sowie die Höhe der im Entwurf der Vollziehungshandlung festgelegten Zusammenschaltungsentgelte (Pkt. 2).

1. Mangelnde Antragslegitimation der Tele2

§ 48 TKG 2003 legt „Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze“ die Verpflichtung auf, „anderen Betreibern solcher Netze“ ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen. Der Begriff der „Zusammenschaltung“ wird durch § 3 Z 25 TKG 2003 als die „physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze“ definiert. § 3 Z 25 TKG hält ausdrücklich fest, dass Zusammenschaltung ein Sonderfall des (Netz-)Zugangs ist und zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Einstiegsfrage im gegenständlichen Verfahren, ob Tele2 im Hinblick auf den zu erbringenden Mobilfunkdienst überhaupt einen Anspruch auf Legung eines Zusammenschaltungsangebots iSv § 48 TKG hat, oder, m.a.W. ob Tele2 im Hinblick auf die zu erbringenden Mobilfunkleistungen als „Betreiber eines Kommunikationsnetzes“ iSv § 3 Z 4 TKG 2003 gelten kann.

Der Entwurf der gegenständlichen Vollziehungshandlung setzt sich – richtigerweise - auch mit dieser Frage auseinander (siehe Punkt 4 der rechtlichen Beurteilung), beantwortet sie jedoch letztlich im Ergebnis falsch. In der Folge erlaubt sich mobilkom unter Referenzierung auf den gegenständlichen Bescheidentwurf ihr Verständnis des TKG 2003 zu dieser Frage darzulegen:

1.1 Weite Begriffsauslegung des § 48 TKG 2003 im Hinblick auf die Regulierungsziele des §§ 1 und 34 TKG 2003



Im Entwurf der Vollziehungshandlung wird zunächst (§ 11) allgemein festgehalten, dass eine weite Begriffsauslegung des § 48 TKG deshalb geboten sei, um iSd übergeordneten Regulierungsziele des TKG den Eintritt neuer Marktteilnehmer zu ermöglichen.

Die Begründung einer weiten Begriffsauslegung vermag jedoch aus zweierlei Gründen nicht zu überzeugen:

Zunächst ist ganz konkret festzuhalten, dass Tele2 bekannter Maßen bereits seit vergangem Jahr als Reseller auf dem Markt für mobile Sprachtelefondienste tätig ist. Aus Endkundensicht bringt die im Bescheidentwurf vorgesehene Anerkennung des „Betreiberstatus“ der Tele2 keinerlei Vorteile, da durch diese Entscheidung weder der Wettbewerb durch einen weiteren Marktteilnehmer in irgend einer Weise gefördert wird (Tele2 ist ja bereits am Markt tätig), noch andere/weitere mobile Kommunikationsdienstleistungen angeboten werden, die bis dato nicht angeboten wurden (oder nicht genauso als Reseller in Zukunft angeboten werden könnten).

Oder, abstrakt formuliert: Inwieweit die Ausdehnung des „Betreiberbegriffs“ bzw. die dahinterliegende Anerkennung eines Rechts auf Legung eines Zusammenschaltungsangebots iSd § 48 TKG geeignet sein soll, den Eintritt neuer Marktteilnehmer zu fördern (oder, negativ formuliert: den Eintritt neuer Marktteilnehmer nicht zu verhindern) ist völlig unklar. Klar ist hingegen, dass jegliche Endkundendienstleistung – eine entsprechende Hostnetzvereinbarung vorausgesetzt – sowohl als Reseller als auch als „MVNO“ an Endkunden angeboten werden kann. Die Ausdehnung des Betreiberbegriffs iSd §§ 3, 48 TKG vermag – abstrakt – daher weder den Eintritt von Marktteilnehmern (i.e. die Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste) zu erleichtern noch zu erschweren.

Die Heranziehung der Regulierungsziele der §§ 1 und 34 TKG 2003 ist folglich aus Sicht der mobilkom verfehlt. Sie vermag weder der Förderung des Wettbewerbs noch der verbesserten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Kommunikationsdienstleistungen zu dienen.

1.2 „Betreiberstatus“ der Tele2 im Sinne von § 3 Z 4 TKG 2003

Vorab möchte mobilkom festhalten, dass die nachfolgenden Ausführung in keinsten Weise die Stellung der Tele2 als Betreiber eines festen Kommunikationsnetzes, noch jene als Erbringer



eines Mobilfunkdienstes für die Öffentlichkeit in Frage stellen sollen. Bereits heute erbringt Tele2, wie schon festgehalten, als Reseller einen öffentlichen mobilen Sprachdienst.

Entsprechend der Legaldefinition des TKG 2003 (§ 3 Z 4) ist für eine Betreiberstellung „das Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen“ notwendig.

Zu beachten ist, dass das Gesetz (§ 3 Z 4 TKG) eindeutig das kumulative Vorliegen dieser Voraussetzungen, d.h.

- rechtliche Kontrolle UND
- tatsächliche Kontrolle ÜBER
- die Gesamtheit der Netzfunktionen

verlangt.

Weiters ist die Unterscheidung zwischen bloßem „Betreiben eines Kommunikationsdienstes“ iSv § 3 Z 3 TKG 2003 und dem „Betreiben eines Kommunikationsnetzes“ iSv § 3 Z 4 TKG 2003 relevant:

- „Betreiben eines Kommunikationsdienstes“ wird definiert als „Ausüben der *rechtlichen Kontrolle* über die Gesamtheit der Funktionen, *die zur Erbringung des jeweiligen Kommunikationsdienstes notwendig sind*“.
- das „Betreiben eines Kommunikationsnetzes“ hingegen verlangt „das Ausüben der *rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen*“. [Beachte: Es fehlt der Zusatz „...die zur Erbringung des jeweiligen Kommunikationsdienstes notwendig sind“ wie iSd § 3 Z 3 TKG!]

1.2.1 Allgemeines zu den Kriterien der „rechtlichen“ bzw. „tatsächlichen“ Kontrolle iSv § 3 TKG 2003

Eingangs stellt sich, mangels weitergehender gesetzlicher Definition, die Frage nach dem konkreten Begriffsinhalt der Begriffe der „rechtlichen“ bzw. der „tatsächlichen“ Kontrolle.

Diese Begriffe erfüllen keinen Selbstzweck; im Gegenteil, letztlich geht es dem Gesetzgeber, der innerhalb des TKG in vielerlei Beziehung zwischen bloßen Diensteanbietern und



vollwertigen Netzbetreibern unterscheidet, darum, so konkret wie möglich die Adressatenkreise unterschiedlichster Verpflichtungen zu umschreiben.

Richtigerweise wird man daher die Begriffe der „rechtlichen“ bzw. der „tatsächlichen“ Kontrolle funktional interpretieren müssen; m.a.W.: nur ein Unternehmen, das tatsächlich (!) die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen selbst beeinflussen kann, soll auch diesen Pflichten unterworfen sein. Oder, um es noch präziser zu formulieren: Als (Netz-)Betreiber soll nur ein solches Unternehmen qualifiziert werden, dass aufgrund seiner tatsächlichen Herrschaft über bestimmte (Netz-)Funktionalitäten, die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen auch tatsächlich (!) beeinflussen kann.

Im Ergebnis muss(t)en daher die Begriff wie folgt verstanden werden:

- „rechtliche Kontrolle“ über Funktionen der Dienstleistungserbringung (§ 3 Z 3 TKG): Über rechtliche Kontrolle in diesem Sinn verfügt ein Unternehmen, dass (zumindest) aufgrund (direkter oder indirekter) vertraglicher Vereinbarungen mit vollwertigen Netzbetreibern diesen gegenüber einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Erbringung der Funktionen/Leistungen hat, die als (Kommunikations-)Dienst Dritten öffentlich angeboten werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, handelt es sich iSd § 3 TKG um einen Diensteanbieter.
- „tatsächliche Kontrolle“ über Netzfunktionen: Verlangt das Gesetz zusätzlich zur rechtlichen Kontrolle auch eine tatsächliche Kontrolle, so kann damit nur (über den schuldrechtlichen Anspruch einem Dritten gegenüber) die Möglichkeit zur faktischen Beeinflussung der entsprechenden Funktionen/Leistungen gemeint sein; die faktische Beeinflussbarkeit der Leistungserbringung wird daher z.B. daran zu messen sein, ob die Erbringung der Netzleistung im Einzelfall positiv oder negativ beeinflusst werden kann; mit anderen Worten: ob Hoheit über die einzelnen Teile der eigenen Netzleistung besteht.

Bloß als Beispiele einer in dieser Hinsicht („besteht faktische Beeinflussungsmöglichkeit“) relevanten Unterscheidung von Pflichten reiner Diensteanbieter vs. vollwertiger Netzbetreiber seien angeführt:

- § 98 TKG 2003:



Gemäß dieser Bestimmung haben „Betreiber den Betreibern von Notrufdiensten auf deren Verlangen Auskünfte über [...] Standortdaten im Sinne des § 92 Abs 3 Z 6 zu erteilen“.

Fraglich ist, wie etwa Tele2 die notwendigen Standortdaten auf Nachfrage übermitteln kann, wenn Tele2 selbst keinerlei Daten über den Aufenthaltsort des Notrufenden hat. Einzig der Hostnetzbetreiber, der die tatsächliche Kontrolle über das Funknetz hat, kann solche Standortdaten liefern.

Sollte ONE als Hostnetz mit Tele2 im Innenverhältnis eine entsprechende Datenlieferungsverpflichtung vereinbart haben, dieser jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommen, so hat Tele2 faktisch keine Möglichkeit, diese gesetzlichen Pflicht zu erfüllen.

- §§ 19, 104 und 105 TKG 2003:

Bei diesen Regelungen gibt es ähnlich gelagerte Probleme wie mit der obigen Regelung des § 98 TKG 2003. Auch hier ist Tele2 mangels ausreichender Kontrolle über das Funknetz auf die Mithilfe des Hostnetzbetreibers angewiesen, welche faktisch aber nicht erzwingbar ist.

- §9 TKG:

Umgekehrt stellt sich die Frage, auf Basis welcher Grundlage irgendein vollwertiger Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet sein sollte, Tele2 als bloßer „MVNO“ ein Angebot auf Mitnutzung eines Antennentragemastens zu geben, wo Tele2 doch gar keine Berechtigung auf die Nutzung von GSM-/UMTS-Spektrum hat.

Die Liste dieser Beispiele ließe sich vermutlich noch länger gestalten; im Kern unterstreicht sie jedoch bereits in dieser Form den Gehalt der gesetzgeberischen Unterscheidung zwischen bloß rechtlicher oder darüber hinausgehender tatsächlicher Kontrolle: „Tatsächliche“ Kontrolle verlangt ein „Mehr“, als einen bloß schuldrechtlicher Anspruch Dritten gegenüber auf Erbringung einer Leistung (in bestimmter Form/Qualität, etc).



Klar ist des weiteren, dass sowohl rechtliche wie tatsächliche Kontrolle nicht an der Eigentümerstellung anknüpfen (können); andernfalls würden die inhaltlichen Anforderungen praxisfern überspannt.

1.2.2 Die Bewertung der Tätigkeit von Tele2

Die geplante Vollziehungshandlung (vgl. Ausführungen auf S 13 des Bescheidentwurfs) bewertet zwei Fallbeispiele; hierzu ist folgendes anzumerken:

Zum Beispiel Verbindungsnetzbetreiber (VNB): Richtigerweise übt der VNB (ergänzend zu seiner ohnedies bestehenden rechtlich und tatsächlichen Kontrolle über die eigenen Netzfunktionen) im Wege von Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Dritten rechtliche Kontrolle über die gesamte end-to-end-Verbindung der von ihm angebotenen Dienste aus. (a.A. offenbar die TKK im Bescheidentwurf). Der VNB ist aber nicht nur Diensteanbieter sondern auch Netzbetreiber (iSv § 3 Z 4 TKG 2003), da er über die eigenen Netzfunktionen des Verbindungsnetzbetriebs auch tatsächliche Kontrolle ausübt; m.a.W.: er hat die volle technische Kontrolle über die „Netznotenfunktion einschließlich zweier anschlusspunkte“(vgl. S 13 des Bescheidentwurfs).

Zum Beispiel Mobilfunknetzbetreiber (MNB): Ebenso wie der VNB übt auch der MNB im Wege von Zusammenschaltungsvereinbarungen mit Dritten die rechtliche Kontrolle über die gesamte end-to-end-Verbindung der von ihm angebotenen Mobilfunkdienstleistungen aus. Anders als im genannten Bescheidentwurf wird dem MNB aber auch beim Einsatz von (fremden) Mietleitungen innerhalb des eigenen (Kern- und/oder Funknetz) nicht die tatsächliche Kontrolle über die Gesamtheit seiner Netzfunktionen abzusprechen sein: Denn, wie oben erläutert, liegt der Gehalt des Bestehens tatsächlicher Kontrolle in der Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme auf das Funktionieren/die Qualität, etc der relevanten Netzfunktionen. Am Beispiel von Netzstörungen zeigt sich klar der Unterschied zwischen der tatsächlichen Kontrolle eines MNB vs. der (nicht vorhandenen) tatsächlichen Kontrolle eines MVNO/der Tele2: Kommt es zu Störungen im Netz, hat der MNB die Möglichkeit, durch Networkmanagement-Maßnahmen (Entstörung; Umrouten; etc) tatsächlich Einfluss auf die Störungsbehebung bzw. auf die weitere Erbringung der Dienstleistung gegenüber Endkunden zu nehmen. Diese – faktische – Möglichkeit hat der MVNO nicht. Ginge man nun soweit, zu



behaupten, dass die Möglichkeit des MVNO, (vertrags-)rechtlichen Druck auf das Hostnetz auszuüben, auch als faktische Kontrolle zu bewerten ist, so würde man den gesetzlichen Unterschied (nur rechtl. Kontrolle: Diensteanbieter; rechtl. + tatsächliche Kontrolle: Netzbetreiber) völlig entwässern. Diese Auslegung wäre daher jedenfalls nicht zulässig.

Bewertet man nun vor diesem Hintergrund die Einstufung von Tele2 (als MVNO), so muss folgendes gelten:

- Tele2 übt die volle rechtliche Kontrolle über die (als Endkundenleistung angebotene) Kommunikationsdienstleistung aus. Dies erfolgt im Wege der Hostnetzvereinbarung, die Tele2 einen schuldrechtlichen Anspruch auf die *on-demand*-Erbringung von Netzleistungen der One (größtenteils gebündelt mit weiterverkauften Zusammenschaltungsleistungen Dritter) gibt.
- Tele2 übt zwar die tatsächliche Kontrolle über Mobilfunk-Kernnetzfunctionalitäten (über die selbst bereitgestellte Infrastruktur) aus, es mangelt jedoch gänzlich (und zwar zu 100%) an jeglicher tatsächlicher Kontrolle über Mobilfunk-Funknetzfunctionalitäten. (Dies wird im Bescheidentwurf auch nicht geleugnet).
- Die im Bescheidentwurf entworfene Konzept einer „*ausreichenden* Kontrolle über das fremde Funknetz via Hostnetzvereinbarung“ ist in keiner Weise durch das Gesetz gedeckt. Das Gesetz kennt eine solche Kategorie nicht. Es kennt nur (wie ausführlich dargestellt) die Differenzierung zwischen einer rein rechtlichen oder einer rechtlich+tatsächlichen Kontrolle.
- Faktum ist, dass Tele2 in Ermangelung der Fähigkeit, tatsächlich auf die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen Einfluss zu nehmen, im Ergebnis nur rechtliche Kontrolle über die Funktionen des angebotenen Dienstes (Mobilfunkdienst) ausübt. Tele2 kann daher – trotz tatsächlicher Kontrolle über Teilfunktionen (i.e. teilweise Kernnetzfunktionen) - nicht als Netzbetreiber iSd § 3 Z 4 TKG 2003 qualifiziert werden.

Abschließend sei auch in diesem Zusammenhang angemerkt (siehe dazu schon oben), dass die Qualifizierung der Tele2 als reiner Diensteanbieter bzw. als Netzbetreiber keinerlei Einfluss darauf hat, ob/in welcher Form Tele2 in Österreich Mobilfunkendkundenleistungen anbietet. Die Nicht-Anerkennung der Stellung als *Netzbetreiber* hat daher keinen marktausschließenden (d.h. wettbewerbsreduzierenden) Effekt.



2. Zur Entscheidungskompetenz der Behörde im Hinblick auf Entgelte nicht-marktbeherrschender Betreiber sowie der Höhe der Mobil-Zusammenschaltungsentgelte der Tele2

2.1 Zur Entscheidungskompetenz der Behörde im Hinblick auf die Entgelte nicht marktbeherrschender Betreiber

Im vorgelegten Bescheidentwurf fehlt eine eindeutige Herleitung der Kompetenz der Regulierungsbehörde (TKK) zur Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten nicht-marktbeherrschender Betreiber (dzt. – falls die Betreiberstellung anerkannt würde – Tele2).

Zwar ist mobilkom die jüngste Judikatur des VwGH zur Frage der Regulierungskompetenz von Zusammenschaltungsentgelten gegenüber nicht-marktbeherrschenden Unternehmen bekannt, diese ist jedoch angesichts der neuen Rechtsgrundlage (TKG 2003) nicht mehr einschlägig.

mobilkom hat im jüngsten Streitschlichtungsverfahren mit Tele2 (zur Frage der Zusammenschaltung des „MVNO-Netzes“ der Tele2 mit dem Netz der mobilkom) bereits ausgeführt, dass der neue EU-Rechtsrahmen (insb. Art 5 und 8 Zugangs-RL) einen sehr engen Rahmen für die Regulierung von nicht-marktbeherrschenden Unternehmen zieht. Eine Regulierung der *Zusammenschaltungsbedingungen* ist generell nur gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen zulässig; im Einzelfall kann – gegenüber nicht marktbeherrschenden Unternehmen – gem. Art 5 durch eine behördliche Anordnung der end-to-end-Verbund sichergestellt werden.

Es wurde auch schon ausgeführt, dass die einschlägigen Bestimmungen des TKG (§ 41 Abs. 2 Z 9; §§ 48 und 50) die europarechtlichen Vorgaben leider nicht zweifelsfrei umgesetzt haben. Jedoch besteht vor dem Hintergrund der unzweifelhaften Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörde zur richtlinienkonformen Interpretation kein Zweifel daran, dass insb. § 50 TKG so auszulegen ist, dass nur in den in Art. 5 bzw. 8 Zugangs-RL genannten Ausnahmefällen eine behördliche Entscheidungskompetenz zu Lasten nicht-marktbeherrschender Unternehmen besteht.



Ein solcher Ausnahmefall ist nicht ersichtlich; soweit sich dies aus der Bescheidvorlage schließen lässt, wird ein solcher Ausnahmefall auch gar nicht behauptet. Vor diesem Hintergrund ist die im Entwurf vorliegende Entscheidung unzulässig; richtigerweise müsste der Antrag mangels Entscheidungskompetenz zurückgewiesen werden.

2.2 Zur Höhe der festgelegten Entgelte

Aus Sicht der mobilkom sollten bei der Bemessung des Entgelts folgende Prinzipien berücksichtigt werden – wiewohl festzuhalten ist, dass die diesbezügliche Konstellation (Festlegung eines *Zusammenschaltungsentgelts* eines – nicht marktbeherrschenden – „MVNO-Netzbetreibers“) bei rechtsrichtiger Anwendung des TKG denkunmöglich wäre:

- Das dem MVNO zugestandene Entgelt darf nicht höher sein, als das Entgelt, das der MVNO im Innenverhältnis mit dem Hostnetz vereinbart hat (Prinzip 1). Andernfalls entsteht durch das Missverhältnis zwischen dem durch das Drittnetz (im Außenverhältnis) verpflichtend zu leistende Entgelt und das (im Innenverhältnis) frei vereinbarte Entgelt ein unrechtmäßiger Zusatzerlös. Dieser „Erlöst“ steht einem chancengleichen Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt entgegen (und verzerrt hierdurch die Marktverhältnisse nachhaltig). Tele2 soll somit zumindest verpflichtet sein, den „Einkaufspreis“ der Netzleistung, ohne weiteren Aufschlag und zu den gleichen Bedingungen, wie mit dem Hostnetz vereinbart, an Drittnetze weiterverkaufen. [Anm: Ein erstes Anzeichen es solchen unzulässigen Zusatzerlöses, ortet mobilkom bereits an dem derzeitigen Angebot der Tele2, zwei Eurocent pro passiver Gesprächsminute an den gerufenen Tele2-Teilnehmer auszuzahlen. Mobilkom geht davon aus, dass die Höhe der oben genannten Differenz weit höher als zwei Eurocent beträgt, womit der Tele2 neben dem Wettbewerbsvorteil, ein netter Zusatzverdienst behördlich vorgeschrieben wird.]
- Andererseits darf das dem MVNO zugestandene Entgelt jedenfalls nicht höher sein, als das „offizielle“ Terminierungsentgelt des Hostnetzes (Prinzip 2), da andernfalls den zur Terminierung verpflichtenden Netzen das Risiko schlechter Verhandlungen des MVNO im Innenverhältnis mit dem Hostnetz aufgebürdet würde. Auch dies würde nachhaltig den Wettbewerb auf den Endkundenmärkten verzerren. [Anm: Falls das „offizielle“, sprich das regulierte Entgelt und das vom terminierenden Drittnetz mit dem Hostnetz vereinbarte Entgelt in der Weise auseinanderfällt, dass das



terminierende Drittnetz mit dem Hostnetz ein geringeres als das „offizielle“ Terminierungsentgelt vereinbart hat, so wäre es unverständlich, wenn das terminierende Drittnetz im Verhältnis zum MVNO auf das offizielle Terminierungsentgelt zurückfällt.]

- Richtigerweise sollte das Entgelt, das dem MVNO zugestanden wird, auf Basis der – vom Finanzierungsrisiko und den Finanzierungskosten eines Funknetzes befreiten – *Netzkosten* des Hostnetzes berechnet werden. Dies vor dem Hintergrund, da das Hostnetz ja bereits finanziert wurde (und der Hostnetzbetreiber selbst das Finanzierungsrisiko auf sich genommen hat) und da ein „vernünftiges“ Verhandlungsergebnis aus Sicht des MVNO jedenfalls nicht mehr als die (von Finanzierungskosten/-risiken) befreiten Netzkosten des Hostnetzes ausmachen dürfte (Prinzip 3). M.a.W.: Zumindest der dem Hostnetz allenfalls zuerkannte Externalitätenaufschlag sollte abgezogen werden.

Als relevantes „Zusammenschaltungsentgelt“ des MVNO sollte richtigerweise das jeweils niedrigste, sich aus den Prinzipien 1-3 ergebende Entgelt festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Zuser

Leiter Carrier Relations
Handlungsbevollmächtigter